



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

G 53-0062/19/3.9.1.1

900 - 0171373-0001/IBG-0001- Sto
25.02.2020

Auf Antrag der

Firma
Coatinc Siegen GmbH
Hüttenstraße 45
57223 Kreuztal

vom 30.08.2019, eingegangen am 30.08.2019, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-)

für die wesentliche Änderung der „Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage), auf dem Grundstück in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstücke 158, 235, 236, 241, 242, 243 u. gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153, 154

erteilt.

A**Umfang der Genehmigung:**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Sanierung der Badbehälter 1 - 8, die innerhalb der Auffangwanne I der Vorbehandlung aufgestellt sind sowie das Bad 13 als einzeln aufgestelltes oberirdisches Becken in der Vorbehandlungsanlage gemäß Aufstellplan.

Die Badbehälter sollen jeweils als Stahlkonstruktion mit einem Inliner aus Polyethylen (PE 100) mit den nachfolgenden Innenmaßen (L x B x H) als doppelwandige Behälter ausgeführt werden:

Badbehälter 1 - 8: 15,15 m x 1,80 m x 3,20 m

Badbehälter 13: 20,05 m x 2,01 m x 3,20 m

Die Behälter werden zur Gewährleistung einer Untersicht 200 mm aufgeständert aufgestellt.

2. Sanierung der Auffangwanne I, in der die Badbehälter 1 - 8 der Vorbehandlung aufgestellt sind, durch Auskleidung mit Platten aus PE 100 in einer Wandstärke von 8 mm sowie die Sanierung der Dehnungsfuge der Auffangwanne durch eine Versiegelung mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung.
3. Erhöhung des genehmigten Wirkbadvolumens im Bereich der Vorbehandlung von bisher 839 m³ auf 935,5 m³ durch die Anpassung der Tiefe der Bäder 1 - 8 innerhalb der Auffangwanne I von bisher 2,6 m auf zukünftig 3,2 m und des Bades 13 von bisher 3,0 m auf 3,2 m.
Alle Bäder werden somit in der Tiefe an die Maße des Verzinkungskessels angepasst, unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe der Bäder liegt.
4. Alternative Nutzung eines oberflächenaktiven Passivierungsmittels im bestehenden Passivierungsbad auf der Basis eines Chrom(III)-Salzes in einer Konzentration von 1,2 % in wässriger Lösung zu dem bereits genehmigten Einsatz eines nicht oberflächenaktiven Passivierungsmittels auf Basis eines Acrylischen Copolymers.
5. Alternativer Betrieb des bestehenden Passivierungsbades als oberflächenaktives Bad mit einem dadurch einzukalkulierenden Wirkbadvolumen von 72,6 m³ (Wirkbadvolumen des Passivierungsbadbehälters) unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe des Behälters liegt und des bereits genehmigten Betriebes als nicht oberflächenaktives Passivierungsbad, bei dem aktuell kein Wirkbadvolumen zu berücksichtigen ist.

Angaben zur Kapazität der Anlage:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung mit einem Rohgutdurchsatz zu verzinkender Stahlteile von 20 t/h und weniger als 100.000 Tonnen pro Jahr ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Das Wirkbadvolumen erhöht sich durch die mit diesem Bescheid geänderte Vorbehandlung und das Passivierungsbad wie

- Wirkbadvolumen im Bereich der Vorbehandlung von bisher 839 m³ auf **935,5 m³**,
 - Wirkbadvolumen bei alternativer Nutzung des Passivierungsbades als oberflächenaktives Behandlungsbad zusätzlich **72,6 m³**
- auf insgesamt **1.008 m³**.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Feuerverzinkungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 100: Schwarzlager und Vorbereiten - Hub- und Senkstationen, Traversenspeicher, eingehauster Lagerbereich für Schwarzware und Zelthalle zur Lagerung von Draht und Material,

BE 200: Vorbehandlung - Vorbehandlungsbäder mit folgenden Abmessungen:
Bad 1 - Entfettungsbad (15,15 m x 1,8 m x 3,2 m) alternativ als alkalische oder saure Entfettung,
Bad 2 - Spüle (15,15 m x 1,8 m x 3,2 m),
Bad 3 -7 als HCl-Bäder (15,15 m x 1,8 m x 3,2 m),
Bad 8 - Spüle (15,15 m x 1,8 m x 3,2 m),
Bad 9 HCl-Beize (20,1 m x 2,0 m x 3,0 m),
Bad 10 Flussmittelbad (20,1 m x 2,0 m x 3,0 m),
Bad 11 als Havariebad (leer) 15,6 m x 1,8 m x 2,6 m),
Bad 12 als HCl-Abbeizbad (15,6 m x 1,8 m x 2,6 m),
Bad 13 - HCl-Beizbad (20,05 m x 2,01 m x 3,2 m)
(**teilweise Antragsgegenstand**),

Flussmittelaufbereitungsanlage bestehend aus Ansetzbehälter, Sedimentationsbehälter und Kammerfilterpresse,

Regalcontainer zur Lagerung von Einsatzstoffen der Vorbehandlung und Hilfsstoffen der Flussmittelaufbereitung,

Therme zur Temperierung der Vorbehandlungsbäder (700 KW).

Das Wirkbadvolumen beträgt unter Berücksichtigung einer sauren Entfettung in der Vorbehandlung **935,5 m³** (**teilweise Antragsgegenstand**),

BE 300: Verzinkung – Verzinkungsanlagen (19,5 m x 1,8 m x 3,2 m), Einhausung Verzinkungskessel (23,5 m x 2,2 m x 8,0 m), Trockenfilteranlage, Abluftvolumenstrom max. 100.000 m³/h, Wärmetauscher zur Temperierung der Vorbehandlungsbäder (700 KW), Schmelzofenanlage zum Ausschmelzen von Zink aus der Zinkasche,

BE 400: Nachbearbeitung, Versand, Hub- und Senkstationen, Traversenspeicher, Wasserbad zur Abkühlung der verzinkten Stahlteile, Passivierungsbad (75 m³) zur Behandlung verzinkter Stahlteile mit einem nicht oberflächenaktiven Hydrolack (kein Wirkbad), alternative Nutzung des Passivierungsbades als oberflächenaktives Behandlungsbad auf Basis eines Chrom(III)-Salzes mit einer 1,2 %-igen Konzentration in wässriger Lösung (Wirkbadvolumen gesamt: ca. 1008 m³), eingehauster Lagerbereich zur Lagerung der verzinkten Materialien und Außenlagerbereich (gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153 und 154) zur längerfristigen Lagerung kommissionierter verzinkter Stahlwaren, Zelthalle (10 m x 15 m) zur Durchführung von Feinputzarbeiten (**teilweise Antragsgegenstand**).

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- Die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW-) vom 01.03.2000.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb in einem früheren Verfahren (Genehmigung vom 02.05.2017, Az.: 900 - 53.0083/16/3.9.1.1 mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Aufgrund einer alternativen Nutzung des Passivierungsbades mit einer oberflächenaktiven Chrom(III)-nitrat Passivierung werden zwei neue Stoffe/Gemische im Passivierungsbad eingesetzt. Aus diesem Grunde ist der Ausgangszustandsbericht ergänzt worden.

Mit diesem Ergänzungsbericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projektnummer P 219160 des Ingenieurbüros IFAU-Projekt-GmbH, Bielefeld vom 25.11.2019.

Der Bericht ist im laufenden Genehmigungsverfahren im Vorfeld mit Herrn Klammer, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz, abgestimmt und anschließend am 06.12.2019 der Behörde übersandt worden.

B**Weitergelten bisheriger Genehmigungen:**

Die nachstehend aufgeführten Genehmigungen behalten weiter ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben:

- vom 31.03.1981, Az.: 14 - G 524/80, ausgestellt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Siegen - Neuerrichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage mit einem maximalen Rohgutdurchsatz von 15 t/h,
- vom 29.11.1982, Az.: 12 - G 2275/82, ausgestellt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Siegen, - Erweiterung des verfahrenstechnischen Ablaufs,
- vom 02.09.1985, Az.: 12 - G 978/85, ausgestellt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Siegen - Errichtung einer Gewebefilteranlage, verfahrenstechnische Umstellung und Änderung und Erweiterung der Verzinkungsanlage,
- vom 06.11.1990 Az.: 222 - G 4486/90, ausgestellt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Siegen - Errichtung Betriebshalle und Errichtung Kleinteileverzinkung mit einer Kapazität von 1 t/h Rohgutdurchsatz und Reduzierung der Kapazität der Großteileverzinkung auf 14 t/h,
- vom 03.06.1997 Az.: 2110 - G 978/97, ausgestellt vom Staatlichen Umweltamt Siegen - Anpassung von Nebenbestimmungen,
- vom 14.04.1998 Az.: 43.004/98/0309.1, ausgestellt vom Staatlichen Umweltamt Siegen - Errichtung und Betrieb eines Schmelzofens für Zinkbadabschöpfungen mit max. 800 kg pro Charge,
- vom 15.08.2008 Az.: 900 - 53.0048/08/0309.1, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg – Erhöhung Rohgutdurchsatz auf 20 Tonnen pro Stunde, Erneuerung Zinkbadofen, Einhausung, Gewebefilteranlage,
- vom 02.05.2017 Az.: 900 - 53.0083/16/3.9.1.1, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg – Erweiterung der Betriebszeit im Bereich der Entladung zu verzinkender Teile und der Beladung verzinkter Materialien, Durchführung von Fahrverkehr und Kranbetrieb innerhalb des eingehausten Lagerbereiches.

Weitergelten bisheriger Anzeigen:

- vom 02.09.1997, Az.: 3220 - G 1070/97, Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG, Anzeigebestätigung des Staatlichen Umweltamtes Siegen vom 09.09.1997 – Verlängerung der vorhandenen Hofkrananlage um 20 m in östlicher Richtung,

- vom 13.01.2009, Az.: A15-900.0009/09, Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG, Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.01.2009 - Weiterbetrieb des Wasserbades, Nutzung des alten und entleerten Verzinkungskessels als Passivierungsbad,
- vom 03.03.2009, Az.: 53-A15-900.0025/09, Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.03.2009 - Errichtung einer Anlage zur Flussmittelaufbereitung, Einsatz von Ammoniakwasser und Wasserstoffperoxid,
- vom 31.07.2014, Az.: 53-SI-A15.1-900-0129/14, Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.08.2014 - Nutzung des alten Verzinkungskessels als Wasserbad, Nutzung des ehemaligen Wasserbades als Passivierungsbad, alternativer Betrieb der Flussmittelaufbereitung zusätzlich mit Kaliumhydroxidlösung,
- vom 25.11.2014, Az.: 53-SI-A15.1-900-0178/14, Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.11.2014 – Nutzung des Havariebeckens in der Vorbehandlung als zusätzliche Eisenbeize, alternative Nutzung eines sauren bzw. alkalischen Entfettungsmittels, Änderung der Reihenfolge der Bäder,
- vom 01.04.2015, Az.: 53-SI-A15.1-900-0060/15, Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.04.2015 – Überdachung der bestehenden Hofkranbahn, Erweiterung der bestehenden Hallenbauten, Errichtung einer Konstruktion aus Stahlbauelementen zum Einbau einer Kranbahn,
- vom 05.08.2016, Az.: 53-SI-A15.1-900-0157/16, Anzeigebestätigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.08.2016 – Errichtung von 2 Zelthalen, Erweiterung eines Hallenteils einschließlich Einhausung der Hallenbauten, Erweiterung Krananlage.

C**Nebenbestimmungen****Bedingungen/Befristungen:**

Die neuen Vorbehandlungsbecken dürfen erst in Betrieb genommen (erst befüllt) werden, nachdem der Notabsperrschieber in den Rückstaukanal (Schacht 10106) eingebaut wurde und die Funktion und Dichtheit nachgewiesen worden sind.

I. Allgemeine Auflagen:**1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen:**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Bereithalten der Genehmigung:

Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn:

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Feuerverzinkungsanlage müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet worden sein und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

4. Anzeige über die Inbetriebnahme:

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5. Anzeige über einen Betreiberwechsel:

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen unverzüglich in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als PDF-Dokument (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Falle von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

II. Auflagen zum Immissionsschutz:

Lärmschutz:

1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen, auch in Verbindung mit bereits genehmigten Anlagen (Gesamtbelastung), folgende Werte - gemessen 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Mühlberstraße 45, 47, 49

und

Stephanstraße 18

bei Tag **55 dB(A)**

bei Nacht **40 dB(A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom August 1998 mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Nachtzeit gilt für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Die Auflagen Nrn. 1.3 – 1.11 in Abschnitt C II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2017, Az.: 900 – 53.0083/16/3.9.1.1 - Sto, behalten auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

Luftreinhaltung:

3. Die Vorbehandlungsbäder der Feuerverzinkungsanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch Vorhaltung ausreichender Beizkapazitäten und Einhaltung der Beizparameter Temperatur und Säurekonzentration die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad im Abgas minimiert werden und die Massenkonzentration 10 mg/m³, angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschritten wird. Die Vorhaltung ausreichender Beizkapazitäten und die Einhaltung der Beizparameter sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
4. Soweit aufgrund der Beizparameter Temperatur und Säurekonzentration eine Chlorwasserstoffkonzentration im Abgas von 10 mg/m³ überschritten werden kann, sind die Abgase der Vorbehandlung zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³, angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten (TA Luft Nr. 5.4.3.9.1 in Verbindung mit VDI 2579 - Emissionsminderung Feuerverzin-

Stoffbezogene Anforderungen zur Emissionsminderung:

5. Die Auflagen Nrn. 4.1 – 4.1.2 in Abschnitt C II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.08.2008, Az.: 900 – 53.0048/08/03.09.1 - Sto, behalten auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen:

6. Die Auflage Nr. 5.1 in Abschnitt C II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.08.2008, Az.: 900 – 53.0048/08/03.09.1 - Sto, behält auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

Sonstige Anforderungen zur Emissionsminderung:

7. Die Auflagen Nrn. 6.1 – 6.4 in Abschnitt C II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.08.2008, Az.: 900 – 53.0048/08/03.09.1 - Sto, und die Auflage Nr. 2.1 in Abschnitt C II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2017, Az.: 900 – 53.0083/16/3.9.1.1 - Sto, behalten auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

Messung der Emissionen:

8. Die Auflagen Nrn. 7.1 – 7.7 in Abschnitt C II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.08.2008, Az.: 900 – 53.0048/08/03.09.1 - Sto, behalten auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

III. Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Die Arbeitsbereiche/die Halle muss eine Sichtverbindung nach außen erhalten. (Technische Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) i. V. m. § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Nr. 3.4 Abs. 1 und 2 des Anhanges zur ArbStättV).
2. In den Bereichen, wo Arbeitnehmer mit stark reizenden oder stark ätzenden Stoffen oder Gemischen umgehen müssen oder Kontakt haben, ist eine - möglichst mit Trinkwasser gespeiste - Körperdusche und eine Augendusche zu installieren.
Die Stellteile der Ventile müssen leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Die Ventile dürfen, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen.

Der Standort der Körperdusche muss mit dem Rettungszeichen E 05 „Notdusche“, der Standort der Augendusche muss mit dem Rettungszeichen E 06 „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Die Zeichen müssen der DGUV Vorschrift 9 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (ehem. BGV A 8) entsprechen. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

3. Die Arbeitsplätze-/bereiche in der Produktions-, Lager- und Umschlaghalle müssen während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastung der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben.
4. In den Aufenthalts- und Arbeitsbereichen der Mitarbeiter in der Halle darf keine unzumutbare Zugluft auftreten.
5. Die beantragten Änderungen sind in die bestehende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Hierbei sind insbesondere die Punkte „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen“ und „unzumutbare Raumlufgeschwindigkeiten/Turbulenzgraden“ zu bewerten.

Weiterhin ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Bewertungen innerhalb der Gefährdungsbeurteilung der Punkte „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen“ und „unzumutbare Raumlufgeschwindigkeiten/Turbulenzgraden“ sind bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.

Hinweis

Beim Einsatz und Betrieb von dieselangetriebenen Flurförderzeugen in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu beachten.

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 6 und 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. der v. g. TRGS 554 muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung - insbesondere bei der Neuanschaffung von Flurförderzeugen - geprüft werden, inwieweit der Einsatz von Ersatzstoffen/-verfahren unter Einbeziehung des Standes der Technik möglich ist.

IV. Hinweis zum Artenschutz:

1. Sofern sich bei der Bauausführung Hinweise ergeben, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen, ist in einem solchen Fall unverzüglich die zuständige Untere Naturschutzbehörde als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

V. Auflagen und Hinweise zur Bauausführung und zum Brandschutz:

Auflagen:

1. Der Baubeginn mit Nennung und Unterschrift des verantwortlichen Bauleiters ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Stadt Kreuztal -Untere Bauaufsichtsbehörde- anzuzeigen.

2. Das Bauvorhaben unterliegt der PrüfVO NRW – vom 24.11.2019. Danach sind die zu dieser Verordnung aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen von staatlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen, entsprechend den angegebenen Fristen, auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sind der Stadt Kreuztal als zuständiger Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Stadt Kreuztal als zuständiger Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen.
4. Mit der Erhöhung der Wirkbadvolumen der Badbehälter 1 - 8 und 13 sowie dem veränderten Löschwasserrückhaltevolumen durch die Aufstellweise der Badbehälter, ist eine Anpassung des Brandschutzkonzeptes erforderlich. Das Brandschutzkonzept ist entsprechend anzupassen, fortzuschreiben und der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Stadt Kreuztal -Untere Bauaufsichtsbehörde- vorzulegen.

In diesem überarbeiteten Brandschutzkonzept sind die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung (siehe Bedingung unter Abschnitt C auf Seite 7 und Auflagen Nrn. 1 – 4 in Abschnitt C VI. auf Seite 13 und 14 dieses Bescheides) im Brandschutzkonzept mit aufzunehmen.

5. Der bestehende **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 (inkl. Abwasserplan) ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein (Tel. 0271/333-1108) zu aktualisieren und von ihr genehmigen zu lassen.

Hinweise, die bei der Bauausführung insbesondere zu beachten sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 2018 und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO), die Feuerungsverordnung (FeuVO), die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung-SBauVO) und die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw),
- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG),
- das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG).

- die örtlichen Bauvorschriften (Satzungen der Stadt Kreuztal),

sowie

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die eingeführten Baubestimmungen,
- die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft,
- das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1842) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

VI. Auflagen zum Störfallrecht:

1. Im gesamten Betriebsbereich ist das im Ereignisfall anfallende kontaminierte Löschwasser gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der 12. BImSchV (2017) i. V. m. § 20 der AwSV und TRwS 779 **durch den Betreiber** sicher und gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik (§ 3 Abs. 4 der 12. BImSchV (2017)) zurückzuhalten.
2. Es ist für den gesamten Betriebsbereich ein Konzept zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.
Die Löschwasserrückhaltung ist so zu ertüchtigen, dass das über 2 Stunden eingesetzte Löschwasser (384 m³) und die Inhalte aller Becken (1.141,3 m³) sicher aufgefangen werden können. Es ist ein Löschwasserrückhaltevolumen von mindestens 1.525,3 m³ vorzuhalten. Das Havariebecken Nr. 11 (70,2 m³) kann nur angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass im Brandfall das anfallende Löschwasser und aus anderen Becken austretende Flüssigkeiten gezielt in das Becken Nr. 11 eingebracht werden können. Vor Aufstellung der neuen Becken in der Auffangwanne I ist das Löschwasserrückhaltekonzept zu erstellen und mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Störfall abzustimmen. Das Konzept ist vor Befüllung der Becken umzusetzen.
3. Die Löschwasserrückhaltemaßnahmen sind dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend auszuführen.
Die Auffangwannen I und II, sowie die ehemaligen Ofengruben müssen so ertüchtigt werden, dass diese miteinander kommunizieren, das heißt, das Löschwasser gezielt in den Auffangräumen gesammelt werden kann. Ebenfalls muss die Löschwasserableitung gezielt in den Rückstaukanal ausgeführt werden. Die für das Tor der Vorbehandlungshalle vorgehaltenen Sandsäcke sind durch automatisch auslösende Löschwasserbarrieren zu ersetzen.

4. Alle innenliegenden Rohrleitungen, z. B. Regenfallrohre und sonstige Öffnungen zur Kanalisation sind bis zur Höhe der erforderlichen Stauenebene der Löschwasserrückhaltung durch feuerbeständige (F90 i. S. d. DIN 4102) Aufkantungen oder Schutzrohre aus medienbeständigen, nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A i. S. d. DIN 4102) zu schützen, damit das Löschwasser im Brandfall nicht durch die Leitungen oder Öffnungen unkontrolliert abfließen kann.

Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn auch die Kanalisation als Rückstauvolumen genutzt werden soll und im Brandfall ein automatischer Verschluss gewährleistet ist.

Hinweis:

Passive Einrichtungen (z. B. Rampen, Aufkantungen oder dauerhaft gesetzte Schotts) sind automatischen Einrichtungen vorzuziehen. Wiederum sind automatische Rückhalteeinrichtungen, die ohne Energiezufuhr wirksam werden, (z. B. selbstaufschwimmende Schotts oder durch Flüssigkeitssensoren ausgelöste und durch Federkraft selbsttätig schließende Schotts) manuellen Einrichtungen vorzuziehen. Manuell zu setzende Schotts, welche grundsätzlich auf organisatorischen Regelungen basieren (z. B. allgemeinen Verfahrens- und konkreten Arbeitsanweisungen), entsprechen nicht dem Stand der Sicherheitstechnik, weil Beschäftigte bei diesen Tätigkeiten möglicherweise verrauchte Bereiche betreten müssten und dadurch an der Selbstrettung gehindert würden.

VII. Auflagen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Die im Sanierungskonzept (Register 14.2 der Antragsunterlagen) genannten Sanierungsschritte für die Badbehälter 1-8 und 13 sowie der Auffangwanne I sind jeweils bis spätestens zu den im folgenden genannten Zeitpunkten in der beschriebenen Form abschließend durchzuführen und von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen:

Schritt 1: 6 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung
Schritt 2: 18 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung
Schritt 3: 24 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung
Schritt 4: 36 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung

2. Die Leckagekontrolle des Passivierungsbads durch den Absperrhahn (beschrieben in Register 14.1; Seite 6 von 8 der Antragsunterlagen) ist durch den Betreiber wöchentlich durchzuführen und zu dokumentieren. Festgestellte Undichtigkeiten sind unverzüglich nachweislich zu beheben.
3. Die Auffangräume der Badbehälter sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig erkennen zu können.

Hinweise

1. In die Anlagendokumentationen (§ 43 AwSV) sind die geplanten Änderungen

2. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen; soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

VIII. Auflage und Hinweis zum Abfallrecht:

1. Die beim Bau anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, und wenn dies nicht möglich ist, so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

1. Auf die Registerpflichten gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG sowie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) wird hingewiesen.

IX. Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

1. Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der IFUA Projekt-GmbH vom 20.04.2017; Proj.-Nr.: P 216126 in Verbindung mit dem Schreiben der IFUA Projekt-GmbH vom 25.11.2019; Proj.-Nr.: P 219160 aus den Antragsunterlagen.
2. Die Auflage Nr. 1 in Abschnitt C VII. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2017; Az.: 900-53.0083/16/3.9.1.1-Sto, in Verbindung mit dem entsprechenden Hinweis zum AZB behält auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

X. Auflagen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV**1. Auflage zur Überwachung des Bodens:**

1.1 Die Auflage Nr. 1 in Abschnitt C VIII. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2017; Az.: 900-53.0083/16/3.9.1.1-Sto, (Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens) behält auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

2. Auflagen zur Überwachung des Grundwassers:

2.1 Die im Bescheid vom 02.05.2017; Az.: 900-53.0083/16/3.9.1.1-Sto unter Nr. IX.1 aufgeführte Nebenbestimmung wird wie folgt geändert:

„Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM1, GWM2, GWM2a, GWM3 und GWM 4 ab dem 24.05.2018 (Inbetriebnahmedatum der Änderungen des Genehmigungsbescheides vom 02.05.2017; Az.: 900-53.0083/16/3.9.1.1-Sto: 24.05.2018) alle 5 Jahre auf den Parameterumfang des vorgelegten AZB einschließlich aller Fortschreibungen zu untersuchen.“

2.2 Die Auflagen unter Nrn. 2 bis 4 in Abschnitt IX. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2017; Az.: 900-53.0083/16/3.9.1.1-Sto, behalten auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit.

D**Allgemeine Hinweise zur Genehmigung:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung nach dem BImSchG erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung der Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmals überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitsvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot vom ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.

5. Mit dem Betrieb der geänderten Anlage darf nicht eher begonnen werden, bis die Anlage vorschriftsmäßig nach den Zeichnungen und Beschreibungen, den statischen Berechnungen sowie den Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.
6. Auf die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG wird hingewiesen; danach kann derjenige, der eine genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden.
7. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.
8. Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Wurden aufgrund des Betriebes einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach der Einstellung des Betriebes der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

9. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 in der Fassung vom 08.11.2014 ist zu beachten.
10. Die Pflichten, die sich aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen ergeben (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.05.2016 sowie dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 in der Fassung vom 05.11.2016 bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
11. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 11.02.2017 sind zu beachten.
12. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der zurzeit geltenden Fassung und die AwSV vom 21.04.2017 (in Kraft ab dem 01.08.2017) sind zu beachten.
13. Auf die Verpflichtung von Eigentümern oder Erbbauberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatGNRW) vom 11.07.1972 (GV. NRW. S. 193) auf ihrem Grundstück errichtete oder im äußeren Grundriss veränderte Gebäude einmessen zu lassen, wird hingewiesen. Die Einmessung ist beim zuständigen Katasteramt oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 - Siegen gemäß § 52b BImSchG anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

E**Antragsunterlagen:**

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen:

Ordner I

Vorblatt	1 Blatt
1 Anschreiben zum Antrag vom 30.08.2019	4 Blatt
2 Inhaltsverzeichnis zum Antrag auf Änderungsgenehmigung der Feuerverzinkungsanlage	3 Blatt
3 Kurzbeschreibung zur geplanten Änderung der Feuerverzinkerei	16 Blatt
4 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 u. 16 BImSchG, Formular 1 Blatt 1-3, Kostenaufstellung, Anlage 1 „Genehmigungsbestand“	7 Blatt
5 Pläne	
5.1 Topographische Karte 1 : 25.000	3 Blatt
5.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 5.000	1 Blatt
5.3 Übersichtsplan	1 Blatt
5.4 Aufstellplan der Bäder	1 Blatt
6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
6.1 Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2 Blatt
6.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
6.3 Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
6.4 Blockfließbild	1 Blatt
6.5 Formular 3: Gehandhabte Stoffe	12 Blatt
6.6 Sicherheitsdatenblätter zu den gehandhabten Stoffen	252 Blatt

Ordner II mit Inhaltsverzeichnis

7 Emissionen und Immissionen (Luft)	
7.1 Fließbild Emissionen	1 Blatt
7.2 Immissionsprognose	5 Blatt
7.3 Formular 4.1: Betriebsablauf Emissionen (Luft)	2 Blatt
7.4 Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
7.5 Formular 6: Abgasreinigung	1 Blatt

9	Angaben zum Arbeitsschutz	6 Blatt
10	Betriebseinstellung	
	10.1 Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	1 Blatt
	10.2 Bericht über den Ausgangszustand	41 Blatt
11	Abfälle	
	11.1 Formular 4.3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	3 Blatt
	11.2 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	2 Blatt
	11.3 Entsorgungsnachweise	6 Blatt
	11.4 Genehmigung zur freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG der Fa. Chemische Fabrik Woklum	20 Blatt
12	Abwasser	3 Blatt
13	Formular 7: Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung	3 Blatt
14	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	14.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Lösch- wasserrückhaltung	8 Blatt
	14.2 Sanierungskonzept des Sachverständigen nach AwSV	4 Blatt
	14.3 Technische Dokumentation zu den Badbehältern	5 Blatt
	14.4 Leistungserklärung	1 Blatt
	14.5 Schweißer-Prüfungsbescheinigungen	2 Blatt
	14.6 Fachbetriebsbescheinigung nach WHG	1 Blatt
	14.7 Technische Unterlagen der Fa. Imfitex zu den Badbehältern 1-8	
	14.7.1 Zeichnungen zum Aufbau der Badbehälter	3 Blatt
	14.7.2 Berechnungen zur Statik der Badbehälter	6 Blatt
	14.7.3 Bericht zur Dichtigkeitsprüfung	1 Blatt
	14.7.4 Muster Abbildung Typenschild	1 Blatt
	14.8 Technische Unterlagen der Fa. Imfitex zum Badbehälter 13	
	14.8.1 Zeichnungen zum Aufbau des Badbehälters	2 Blatt
	14.8.2 Berechnungen zur Statik des Badbehälters	6 Blatt
	14.8.3 Bericht zur Dichtigkeitsprüfung	1 Blatt
	14.8.4 Muster Abbildung Typenschild	1 Blatt
	14.9 Formulare zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	14.9.1 Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	5 Blatt

14.9.2	Formular 8.2- Anlagen zum Lagern fester wasser- gefährdender Stoffe	3 Blatt
14.9.3	Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
14.9.4	Formular 8.4 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	6 Blatt
14.9.5	Formular 8.5 - Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
15	UVP-Screening	28 Blatt
16	Einverständniserklärung des Betriebsrates, des Arbeitsmediziners und der Fachkraft für Arbeitssicherheit	6 Blatt
17	Angaben zum Baurecht und Brandschutz	1 Blatt

F**Begründung:**Anlass des Vorhabens:

Die Antragstellerin betreibt in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 158, 235, 236, 241, 242, 243 und gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153, 154 eine Feuerverzinkungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde und weniger als 100.000 t/a Rohstahl im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/Woche.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht:

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand:

Der Antrag vom 30.08.2019, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 30.08.2019 und zuletzt ergänzt am 04.12.2019 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der oben genannten Feuerverzinkungsanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Im Wesentlichen betrifft die Änderungsgenehmigung die Sanierung der Auffangwanne I, die Sanierung der Behandlungsbäder 1 - 8 und 13 der Vorbehandlungsanlage sowie die Erhöhung des Wirkbadvolumens der oberflächenaktiven Beizbäder und alternative Nutzung des Passivierungsbades mit einer Chrom(III)-nitrat Passivierung (Wirkbadvolumen insgesamt: 1008 m³).

Die Sanierungsmaßnahmen an der Auffangwanne I und der vorgenannten Behandlungsbäder stellen eine deutliche Verbesserung der Anlagentechnik dar und stellen sicher, dass die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sicher zurückgehalten werden können. Das maximale Volumen eines Einzelbehälters kann im Havariefall aufgrund der vorhandenen und neu abgedichteten Auffangwanne sicher zurückgehalten werden. Somit wird der anlagenbezogene Gewässerschutz erfüllt.

Einstufung 4. BImSchV/Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.9.1.1(G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten „Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage)“ sowie als Nebenanlage der Verzinkung unter Nr. 3.10.1 (G) im Anhang 1 der 4. BImSchV die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde bis weniger als 100.000 t Rohgut je Jahr (Feuerverzinkungsanlage) und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereichs gemäß § 2 Nummer 1 der Störfallverordnung. Durch die geplanten Änderungen gegenüber dem genehmigten Anlagenbestand ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Stoffe, deren Einstufung, deren Menge oder deren Gefährdungspotenzial.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund überschlägiger Prüfungen der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 21.09.2019 im Amtsblatt Nr. 38/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung der unten aufgeführten sachverständigen Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Die sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfallschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften, der Immissionsschutzbestimmungen, Arten- und Landschaftsschutz, Bodenschutz sowie der wasser- und abfallrechtlichen Belange hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Auflagen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Bürgermeister der Stadt Kreuztal

- Bauaufsichtsbehörde vom 25.09.2019

Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein

- Zivil- und Feuerschutz vom 19.12.2019

und der nachstehend aufgeführten Dezernate der Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 - Landschaftsschutz/Artenschutz vom 24.10.2019
- Dezernat 52 - AwSV vom 18.10.2019
- Dezernat 52 - Bodenschutz vom 17.12.2019
- Dezernat 53 - Störfallrecht vom 09.12.2019
- Dezernat 54 - Wasserrecht (Abwasser und Indirekteinleitung) vom 13.09.2019
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 24.10.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen:

Das beantragte Vorhaben wurde am 12.10.2019 im Amtsblatt Nr.41/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 12.10.2019 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Siegener Zeitung“ und der „Westfalenpost“ in den Städten Siegen und Kreuztal.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 20.11.2019 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Kreuztal
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Siegen

Einwendungen und Erörterungstermin:

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 21.10.2019 bis 20.12.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 08.01.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Kreuztal ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zur kommunalen Entwicklungsplanung der Stadt Kreuztal. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Bauordnung/Brandschutz:

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen erforderlich sind, sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511) zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.3c genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV.

Lärm/Erschütterungen:

Zum Schutz vor unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Erschütterungen werden durch die geplanten Änderungen von der Anlage nicht hervorgerufen.

Luftreinhaltung:

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen (Chlorwasserstoff) zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Durch die geplanten Änderungen und die Erneuerung der Behandlungsbäder werden die bereits vorhandenen Mengen an relevanten Stoffen nur geringfügig erhöht. Jedoch ist diese Erhöhung der Gefahrstoffmenge so geringfügig, dass auszuschließen ist, dass durch die Änderungen eine Gefahrensituation neu geschaffen wird oder eine bestehende Gefahrensituation neu zu bewerten ist. Ein Wechsel der Störfallklasse erfolgt ebenfalls nicht. Eine Bedingung und Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung wurden formuliert und festgelegt.

AwSV:

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Ausgangszustandsbericht - Boden und Grundwasser:

Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage) fallen unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED-RL).

In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, sodass gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden- und Grundwasser durch ein geologisches Institut erforderlich ist.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Betriebszeiterweiterung der Feuerverzinkungsanlage (Genehmigungsbescheid vom 02.05.2017, Az.: 900-53.0083/16/3.9.1.1 – Sto) wurde von der IFAU Projekt-GmbH ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 20.04.2017, Projekt-Nr.: P216126) erstellt.

Unter Bezugnahme auf das o. g. vorangegangene Änderungsgenehmigungsverfahren kommt die IFAU Projekt GmbH in den vorliegenden Antragsunterlagen mit Schreiben vom 25.11.2019 zu dem Ergebnis, dass eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist. Der Änderungsantrag sieht u. a. den Einsatz von zwei neuen Stoffen/Gemischen im Bereich der oberflächenaktiven Passivierung inklusive Lagerung im Gefahrstoffcontainer vor.

In seiner ergänzenden Stoff- und Gemischprüfung stellt der Gutachter fest, dass die Zubereitung „CW Galvotec Passivierung Fire Blue Make Up“ aufgrund der fehlenden Mengenrelevanz kein relevanter gefährlicher Stoff (rgS) ist und daher von den weiteren Betrachtungen auszuschließen ist. Nur die Zubereitung „CW Galvotec Passivierung Fire blue“ ist als rgS einzustufen und im Weiteren zu betrachten.

Für den Bereich des bereits bestehenden Gefahrstoffcontainers als oberirdische AwSV-Anlage ist eine Betrachtung der Zubereitung „CW Galvotec Passivierung Fire Blue“ im AZB nicht erforderlich, da die genehmigte Lagermenge einen Teilflächenausschluss der Verschmutzungsmöglichkeit rechtfertigt (Lagermenge < 1 m³). Für den Bereich des Passivierungsbades können die im Ausgangszustandsbericht vom 20.04.2017 dokumentierten Ergebnisse der Bodenuntersuchungen herangezogen werden. Des Weiteren wurde Chrom als wesentlicher Inhaltsstoff des rgS als Parameter der Grundwasseruntersuchungen für den AZB berücksichtigt. Ergänzende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Schlussfolgerungen der IFAU Projekt GmbH vom 25.11.2019 zur Fortschreibung des AZB sind schlüssig und nachvollziehbar und werden vom Bodenschutzdezernat so akzeptiert.

Die Fortschreibung des AZB vom 25.11.2019 ist Bestandteil der Genehmigung. Nebenbestimmungen zum AZB, Boden- und Grundwasserschutz wurden formuliert.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung:

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Auflagen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

G**Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes (Errichtungskosten) für die von diesem Bescheid betroffenen Maßnahmen wird auf 550.000,-- Euro festgesetzt.

Es werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung folgende Gebühren und Auslagen berechnet:

Nach Tarifstelle 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten (E), die von 500.000 € bis weniger als 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

$$[2.750 + 0,003 \times (550.000 - 500.000)]$$

somit Euro 2.900,00

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Kreuztal gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 (Errichtung und Erweiterung von Gebäuden) mit 13 v.T. der auf volle 500,-- Euro aufgerundeten Rohbausumme, Gebühr: 50,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a1.1a.

Auslagen für Zeitungen

Hinzu kommen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 7 GebG NRW (Bekanntmachung in der Siegener Zeitung am 12.10.2019)

Euro 251,80

Zusammengerechnet ergibt sich ein Betrag von 2.900,00 € plus 251,80 Euro.

Gesamt: **Euro 3.151,80**

(In Worten: dreitausendeinhunderteinundfünfzig Euro/80 Cent)

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

H**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten.

Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
S i e g e n

Im Auftrag

900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1 - Sto
Siegen, den 25.02.2020

(Stockhammer)